

DOKUMENT 48  
(RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 217 vom 20. Mai 1949.

Artikel 2:

- (1) Die Agentur AGERPRESS hat die folgenden Funktionen zu erfüllen: Politische, wirtschaftliche und kulturelle Nachrichten usw. .... sowie nationale und internationale Presse-Fotos anzunehmen, weiterzugeben und zu verteilen.
- (2) Das Recht zur Ausübung dieser Funktionen hat ausschliesslich die Agentur AGERPRESS. Die weitergegebenen oder verteilten Nachrichten .... können nicht in einer anderen Form verwandt werden, als in der, die in dem Vertrag mit der Agentur AGERPRESS festgelegt ist.

Die Bewohner der Länder des kommunistischen Einflussbereiches sind folglich darüber informiert, was ihre Regierung als im Einklang mit ihrer Politik erachtet.

Veröffentlichungen, die aus „kapitalistischen Ländern“ stammen, kommen infolge der durch die Postverwaltung durchgeführten Beschlagnahme nicht bei ihren Empfängern an. So haben in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands die Postämter die Anweisung erhalten, jede Veröffentlichung aus Westdeutschland oder einem nicht-kommunistischen Lande zurückzuhalten. Nur wissenschaftliche Veröffentlichungen finden manchmal Gnade bei den Behörden, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur vorher ihre Zustimmung gegeben hat.

DOKUMENT 49  
(SOWJET ZONE DEUTSCHLAND)

An den  
Betriebsleiter des  
Hauptpostamtes

te Abschrift

te Ausfertigung

*Streng vertraulich!*

Behandlung von Zeitschriften, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland.

Auf Grund der sich häufenden Beschwerden über Nichtauslieferung von wissenschaftlichen Zeitschriften und im Verfolg des neuen Kurses der Regierung macht sich eine Neuregelung erforderlich.

1. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Paketen und Päckchen eingehen, unterliegen der Kontrolle durch die Kontrollpunkte bzw. Zollämter. Sie werden bei den Kontrollpunkten bzw. Zollämtern den Paketen und Päckchen entnommen, nach den von der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur (ZWL) herausgegebenen Richtlinien gesichtet, und je nach Inhalt und Art den Empfängern über die ZWL zugestellt *bzw. sichergestellt*.
2. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Streifbandsendungen bzw. offenen Briefsendungen eingehen, sind beim Zustellpostamt auch dann zu überprüfen, wenn bekannt ist, dass vorher eine Prüfung von anderer Seite stattgefunden hat.
3. Sicherzustellen und den bekannten Stellen zuzuführen sind ohne weitere Prüfung:
  - a) Hetzschriften wie „Taranter“, „Der kleine Telegraph“ u.s.w.,